

# **Technische Universität Dresden**

## **Philosophische Fakultät**

### **Studienordnung für das "studierte Fach" Katholische Religion im Studiengang Lehramt an Mittelschulen**

Vom 23.07.2004

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166) in der geänderten Fassung vom 16. November 2001 (SächsGVBl. S. 738) erlässt die Technische Universität Dresden folgende Studienordnung.

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Empfehlung zur Fächerkombination
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 6 Leistungsnachweise
- § 7 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienablaufplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fachstudienordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudienordnung der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Lehramt an Mittelschulen in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Verlauf des Studiums des Faches Katholische Religion für das Lehramt an Mittelschulen.

## **§ 2 Studienziele**

Durch das Studium des "studierten Faches" Katholische Religion sollen die Studierenden

- Einblick in grundlegende Fragestellungen, Methoden und Inhalte der Theologie gewinnen;
- die Fähigkeit erwerben, über Religion und christlichen Glauben argumentierend Rechenschaft zu geben;
- einen reflektierten Standpunkt bezüglich der Begründung des Religionsunterrichts an der Schule gewinnen;
- wichtige religionspädagogische Konzeptionen kennen und reflektiert anwenden lernen;
- ihre künftige Aufgabe als Lehrer, Erzieher und Glaubenszeugen kritisch reflektieren lernen.

## **§ 3 Empfehlung zur Fächerkombination**

Das "studierte Fach" Katholische Religion kann im Rahmen der Bestimmungen des § 31 Abs. 2 LAPO I mit allen an der Technischen Universität Dresden angebotenen Fächern kombiniert werden (s. Rahmenstudienordnung § 5 Abs. 3).

## **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium kann jeweils zum Winter- und zum Sommersemester begonnen werden.

## **§ 5 Inhalt und Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium des "studierten Faches" Katholische Religion umfasst die Bereiche/Teilgebiete:

1. Biblische Theologie  
Einführung in das Alte Testament und in das Neue Testament; zentrale Probleme der alttestamentlichen und neutestamentlichen Überlieferung.
2. Historische Theologie  
Kirchengeschichte des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit.
3. Systematische Theologie  
Philosophie (z.B. Metaphysik, Ethik, Wissenschaftstheorie, Anthropologie)  
Religionswissenschaft  
Fundamentaltheologie und Dogmatik  
Moraltheologie und Christliche Soziallehre  
Kirchenrecht.

4. Praktische Theologie  
Religionspädagogik: Einführung in die Religionspädagogik; Grundprobleme religiöser Erziehung  
Fachdidaktik: Planung und Analyse von Religionsunterricht, Methoden des Religionsunterrichts  
Liturgiewissenschaft.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird und ein sich daran anschließendes viersemestriges Hauptstudium, das mit der Ersten Staatsprüfung abschließt. Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich über 7 Semester und umfassen 46 SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich.

(3) Das Grundstudium dient der Grundlegung des Studiums des Faches Katholische Religion. Es soll demgemäß die fundamentalen Fragestellungen, Methoden und Inhalte der vier Teilgebiete Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie vermitteln.

Folgende Veranstaltungen sind verpflichtend:

- 2 SWS Theologischer Grundkurs bzw. Proseminar "Einführung in die Theologie" (nach Maßgabe des Angebots)
- 6 SWS Biblische Theologie (Altes Testament und Neues Testament)
- 4 SWS Historische Theologie
- 8 SWS Systematische Theologie
- 6 SWS Praktische Theologie.

Hinweis: Den Studierenden wird der Besuch eines Lateinkurses während der ersten Semester (Grundstudium) empfohlen.

(4) Das Hauptstudium dient dem Erwerb der allgemeinen theologischen und der speziellen religionspädagogischen Kompetenz, die für das Lehramt an Mittelschulen gefordert ist. Dazu gehört auch die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich der Theologie. Es wird deshalb empfohlen, den persönlichen Interessen und Neigungen entsprechend einen Studienschwerpunkt zu setzen.

Folgende Veranstaltungen sind verpflichtend:

- 4 SWS Biblische Theologie (Altes Testament und Neues Testament)
- 2 SWS Historische Theologie
- 6 SWS Systematische Theologie
- 4 SWS Praktische Theologie.

Für Studierende, die im Hauptstudium einen Schwerpunkt aus den Fachgebieten Biblische, Historische, Systematische oder Praktische Theologie wählen, gilt, dass sie an zwei weiteren je zweistündigen Veranstaltungen aus dem gewählten Fachgebiet nach Absprache mit dem Fachvertreter teilnehmen. Wer keinen Schwerpunkt wählt, ist zur Teilnahme an zwei weiteren je zweistündigen Veranstaltungen aus den Bereichen der Biblischen, Systematischen oder der Praktischen Theologie verpflichtet.

Hinweis: Entsprechende Veranstaltungen anderer Institute, insbesondere der Institute für Evangelische Theologie und für Philosophie, können auf Antrag anerkannt werden.

(5) Die Gliederung des Studiums nach Gegenstand, Art, zeitlichem Umfang und Zeitpunkt der Lehrveranstaltungen enthält die Semesterübersicht (zugleich Studienablaufplan im Sinne von § 21 Abs. 4 SächsHG) in der Anlage.

## **§ 6 Leistungsnachweise**

(1) Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme des Studierenden an den Lehrveranstaltungen und sind Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zur Ersten Staatsprüfung. Die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:  
- je ein Proseminar in Biblischer, Historischer und Systematischer Theologie und in Religionspädagogik.

Vorzulegen ist ferner ein Nachweis der Teilnahme am Theologischen Grundkurs bzw. an einem fächerübergreifenden Proseminar "Einführung in die Theologie" (nach Maßgabe des Angebots). Einer der in Satz 1 aufgeführten Leistungsnachweise ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen.

(3) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist aus folgenden Gebieten je ein Leistungsnachweis vorzulegen:

- Biblische Theologie
- Systematische Theologie
- Kirchengeschichte
- Fachdidaktik.

## **§ 7 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Für Studierende, die das Studium des Lehramtes an Mittelschulen an der Technischen Universität Dresden vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, werden durch den Prüfungsausschuss Übergangsbestimmungen erlassen, die sich an § 116 LAPO I orientieren.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.10.2001 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 23.07.2004

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

## Anlage

### Studienablaufplan nach § 21 Abs. 4 SächsHG für das "studierte Fach" Katholische Religion im Studiengang Lehramt an Mittelschulen

#### Grundstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Semester				Bemerkung
		1.	2.	3.	4.	
<b>Theologischer Grundkurs/ Einführung in die Theologie</b>	2	1	Einführungsveranstaltung nach Angebot			P
<b>Biblische Theologie</b> Altes Testament Neues Testament	6	1	Proseminar 2 Vorlesungen			1 L
<b>Historische Theologie</b>	4	1	Proseminar 1 Vorlesung			1 L
<b>Systematische Theologie</b> Philosophie Religionswissenschaft Fundamentaltheologie Dogmatik Moraltheologie Christliche Soziallehre Kirchenrecht	8	1	Proseminar 1 Seminar 2 Vorlesungen			1 L
<b>Praktische Theologie</b> Religionspädagogik Fachdidaktik Liturgiewissenschaft	6	2	Vorlesungen 1 Proseminar (Religionspädagogik)			1 L
<b>Gesamt</b>	<b>26</b>					

## Hauptstudium (LA Mittelschulen)

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Semester				Bemerkung
		5.	6.	7.	8.	
<b>Biblische Theologie</b> Altes Testament Neues Testament	4	1 Vorlesung 1 Seminar			P R Ü F U N G S S E M E S T E R	1 L
<b>Historische Theologie</b>	2	1 Seminar				1 L
<b>Systematische Theologie</b> Philosophie Religionswissenschaft Fundamentaltheologie Dogmatik Moraltheologie Christliche Soziallehre Kirchenrecht	6	1 Seminar 2 Vorlesung				1 L
<b>Praktische Theologie</b> Religionspädagogik Fachdidaktik Liturgiewissenschaft	4	1 Vorlesung 1 Seminar (Fachdidaktik)				1 L
<b>Schwerpunktfach</b>	4	2 Veranstaltungen				W
<b>Gesamt</b>	<b>20</b>					

Unter Bemerkungen sollten Aussagen zur Einordnung der Lehrveranstaltung in den Pflicht- oder Wahlpflichtbereich, zur Art des Abschlusses u. ä. getroffen werden:

- L = Leistungsnachweis
- L/b = benoteter Leistungsnachweis - nur wenn eine Differenzierung erforderlich ist
- ZP = Bestandteil der Zwischenprüfung
- SP = Bestandteil der Ersten Staatsprüfung
- P = Pflichtveranstaltung; Teilnahme ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung
- W = Wahlpflichtveranstaltung